

Anlage 1 zum IMS vom 25.08.2017 Gz.: IIB2/IIZ7-4382-002/16

**Prüfkatalog zur Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach
§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen
(UVP-Vorprüfung)**

0.	Berücksichtigung der Vorbelastung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG)			
0.1	Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Zwischenzeitliche Änderungen des bestehenden Vorhabens ohne UVP sind nicht dem beantragten neuen Änderungsvorhaben zuzurechnen, gleichwohl aber zu berücksichtigen.	Nein X	Ja <input type="checkbox"/>	
0.2	Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist? Falls ja, ist Gegenstand der Vorprüfung, ob <u>die Änderung</u> erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei der Durchführung der Vorprüfung ist das bestehende Vorhaben ggf. einschließlich ohne UVP zugelassener früherer Änderungen zu berücksichtigen.	Nein X	Ja <input type="checkbox"/>	
1.	Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren)		Art/Umfang	
	<input type="checkbox"/> Neubau X Um-/Ausbau			
1.1	Baulänge in km:	ca. 1,75 km		
1.2	Geschätzte Flächeninanspruchnahme in ha:	3,64 ha + 4,36 ha natur- schutz-/waldrechtl. Ausgleichsfläche		
1.3	Geschätzter Umfang der Neuversiegelung in ha:	1,78 ha		
1.4	Geschätzter Umfang der Erdarbeiten in m ³ :	ca. 32.000 m ³ Aushub und Wiedereinbau		
1.5	Anzahl der Ingenieurbauwerke:	2		
1.6	Geschätzte Dauer der Bauzeit:	2 Jahre		
Treten Merkmale (Wirkfaktoren) auf, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen könnten? Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 1		Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
1.7	Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das Vorhaben	X	<input type="checkbox"/>	
1.8	Erhöhung der Lärmimmissionen	X	<input type="checkbox"/>	
1.9	Erhöhung der Schadstoffimmissionen	X	<input type="checkbox"/>	
1.10	Zusätzliche Zerschneidungswirkung	X	<input type="checkbox"/>	
1.11	Visuelle Veränderung	<input type="checkbox"/>	X	gering, ausgleichbar

1.12	Veränderung des Grundwassers	X	<input type="checkbox"/>	
1.13	Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern	X	<input type="checkbox"/>	
1.14	Einleitung von Straßenwasser in Gewässer	X	<input type="checkbox"/>	
1.15	Klimatische Veränderungen (z.B. durch Treibhausgasemissionen, Veränderung des Kleinklimas am Standort)	X	<input type="checkbox"/>	
1.16	Rodung	<input type="checkbox"/>	X	3,26 ha, Ersatzaufforstung mit gleicher Fläche
1.17	Sonstige Merkmale (Anlage, Bau oder Betrieb), die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
	- Bau von Leitungen	X	<input type="checkbox"/>	
	- Abfallerzeugung (z. B. belastete Böden, Teer)	X	<input type="checkbox"/>	
	- Rohstoffbedarf	X	<input type="checkbox"/>	
	- besondere Probleme des Baugrundes (z. B. Moorböden)	X	<input type="checkbox"/>	
	- Abwicklung des Baubetriebes	X	<input type="checkbox"/>	
	- Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen während des Baus und des Betriebs	X	<input type="checkbox"/>	
	- Lärm-, Schadstoffemissionen während des Baus	X	<input type="checkbox"/>	
	- Erschütterungen	X	<input type="checkbox"/>	
	- Abrissarbeiten	X	<input type="checkbox"/>	
	- andere, und zwar:	X	<input type="checkbox"/>	
1.18	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten?	X	<input type="checkbox"/>	
1.19	Können einige dieser Wirkungen grenzüberschreitend sein?	X	<input type="checkbox"/>	

Verbindlich vorgesehene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen z. B. Lärmschutz, Regenrückhaltebecken, Querungshilfen:

- 1 V Allgemeine Schutzmaßnahmen
 - 2 V Schutz von Lebensstätten
 - 3 V Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände
 - 4 V Schutz von Waldflächen
 - 5 V Umhängen von Nistkästen
 - 6 V Schutzmaßnahme für Fledermäuse
 - 6.1 V Gestaltung der Straßenböschungen ohne Leitstrukturen für Fledermäuse im gesamten Bauabschnitt
 - 6.2 V Sicherung von Funktionsbeziehungen für Fledermäuse entlang der Hangkante
 - 7 V Sicherung von Funktionsbeziehungen entlang der Bahnlinie
 - 9 A_{CEF} Anbringen von Fledermauskästen
 - 10 A_{CEF} Anbringen von Haselmauskästen
- (Nähere Angaben zu den Maßnahmen vgl. Unterlage 19.1.1)



Gesamteinschätzung der Merkmale des Vorhabens (Wirkfaktoren) unter Berücksichtigung der oben. genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Aufgrund seiner geringen Größen - und Leistungswerte und unter Berücksichtigung der als Bestandteil des Projekts formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Vorhaben durch geringe Intensitäten der umweltrelevanten Wirkfaktoren gekennzeichnet.					
2	Standort des Vorhabens				
	2.1	Bestehende Nutzungen (Nutzungskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2):	Nein	Ja	Geschätzter Umfang Erläuterungen
	2.1.1	Aussagen in den für das Gebiet geltenden Raumordnungsplänen oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind (z. B. Vorranggebiete, regionaler Grünzug, bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche)	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.2	Wohngebiete	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.3	Empfindliche Nutzungen (Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen, dicht besiedelte Gebiete, etc.)	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.4	Bereiche mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.5	Altlasten, Altablagerungen, Deponien	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.6	Vorhaben liegt im angemessenen Sicherheitsabstand zu einem Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Seveso III-RL)* * Besteht aufgrund der Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit eines Störfalls im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung oder erhöht sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls oder verschlimmern sich die Folgen eines solchen Störfalls, ist von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen (§ 8 UVPG).	<input type="checkbox"/>	X	
	2.1.7	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder Fischerei	X	<input type="checkbox"/>	
	2.1.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	X	Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, vgl. Pkt. 1.1.6
	2.1.9	Sonstige Sachgüter	X	<input type="checkbox"/>	
	2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien). Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit

	2.2.1	Lebensräume und Funktionsbeziehungen mit besonderer Bedeutung für Pflanzen oder Tiere (insb. Vorkommen planungsrelevanter Arten, Lebensraumtypen nach Anhang I oder Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie, soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	X	vgl. Unterlage 19.1.1
	2.2.2	Besonders / streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und europäische Vogelarten / Vogelarten des Anhangs 1 VRL (soweit bekannt)	<input type="checkbox"/>	X	vgl. Unterlage 19.1.3
	2.2.3	Schutzwürdige Böden	X	<input type="checkbox"/>	
	2.2.4	Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	X	<input type="checkbox"/>	
	2.2.5	Bedeutsame Grundwasservorkommen	X	<input type="checkbox"/>	
	2.2.6	Für das Landschaftsbild bedeutende (Kultur-)Landschaften oder Landschaftsteile	<input type="checkbox"/>	X	Terrassenkante des Inntals
	2.2.7	Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit	<input type="checkbox"/>	X	Wald mit bes. Bedeutung für den Klimaschutz, vgl. Pkt. 1.1.6
	2.2.8	Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z. B. - als Naturschutzprojekte des Bundes oder des Landes geförderte Gebiete (z.B. BayernNetzNatur, LIFE-Projekte, Wiesenbrütergebiete) - Unzerschnittene verkehrsarme Räume - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar) - Biotopverbundflächen - Alleen/Baumreihen	X	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
	2.2.9	Vorkommen von Bodenschätzen, die vom Vorhaben betroffen sein können	X	<input type="checkbox"/>	
	2.2.10	Sonstige, und zwar - [...]	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3	Rechtswirksame Schutzgebietskategorien: Gibt es: (Wenn ja, Erläuterungen am Ende von Punkt 2)	Nein	Ja	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit
	2.3.1	Natura-2000-Gebiete (es sind auch Beeinträchtigungen zu betrachten, die von außen in das Gebiet hineinwirken können)	<input type="checkbox"/>	X	keine Betroffenheit, vgl. Unterlage 19.2
	2.3.2	Naturschutzgebiete	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.4	Biosphärenreservate	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.5	Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/>	X	Keine Betroffenheit

	2.3.6	Naturdenkmäler	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG)	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.10	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Luftreinhalteplangebiete)	X	<input type="checkbox"/>	
	2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	<input type="checkbox"/>	X	Aufgrund der abgerückten Trasse im Vergleich zum Bestand keine zusätzlichen Beeinträchtigungen
	2.3.12	Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles, archäologisch bedeutsame Landschaften, Denkmalverdachtsflächen	<input type="checkbox"/>	X	Baudenkmäler bei Föhrenwinkel, nicht betroffen
	2.3.13	Bannwald, Schutzwald, Naturwaldreservat	<input type="checkbox"/>	X	Bannwald, nicht betroffen
	2.3.14	Erholungswald	X	<input type="checkbox"/>	

Gesamteinschätzung des Standorts des Vorhabens unter Berücksichtigung insbesondere der unter Ziff. 0 sowie Ziff. 1.18 zu konkretisierenden Vorbelastung. Notwendigkeit vertiefender Untersuchungen wie z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung?

Der **Standort des Vorhabens** ist durch Waldflächen des Mühldorfer Hart, Wohn- und Gewerbeflächen der Stadt Waldkraiburg, die Bahnlinie Rosenheim – Mühldorf, naturnahe Gehölze an einer Terrassenkante des Inns und Offenland entlang dem Innwerkkanal gekennzeichnet.

Die Stadt Waldkraiburg ist in der Karte 1 Raumstruktur des Regionalplanes Südostoberbayern als **Mittelzentrum** ausgewiesen. Durch das Abrücken der geplanten Trasse von den Siedlungsflächen werden zusätzliche Belastungen durch den Verkehr auf der Staatsstraße 2091 vermieden.

Der Mühldorfer Hart ist in der Waldfunktionskarte als **Wald mit besonderer Bedeutung** für den Klimaschutz ausgewiesen. Gemeinsam mit den Gehölzen an einer Terrassenkante des Inns stellt er einen Lebensraum für nach Anhang IV FFH-RL bzw. Anhangs 1 VRL **geschützte Tierarten** dar (Fledermäuse, Haselmaus, Vogelarten). Die Bahnlinie von Rosenheim nach Mühldorf wird als Ausbreitungsachse von thermophilen Arten wie Zauneidechse oder Schlingnatter genutzt (beide Arten ebenfalls entspr. Anhang IV FFH-RL geschützt). Etwa 500 m vom Vorhaben entfernt befindet sich das **FFH-Gebiet** „Innauen und Leitenwälder“.

Die Waldflächen östlich der St 2091 und nördlich der Bahnlinie sind als **Bannwald** gem. Art. 11 BayWaldG ausgewiesen. Gemäß § 3 der Verordnung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn über die Erklärung des „Mühldorfer Hart“ zwischen Mühldorf a. Inn und Waldkraiburg zu Bannwald (Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf a. Inn, Nr. 34/90 vom 22. August 1990) ist der „notwendige Flächenbedarf für den späteren Ausbau der St 2091“ vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Das **Landschaftsschutzgebiet** "Mühldorfer Hart" umfasst die Waldflächen östlich der St 2091 und nördlich der Bahnlinie. Gemäß § 6 (8) der Verordnung des Landkreises Mühldorf a. Inn zum Schutze des Gebietes des „Mühldorfer Hart“ als Landschaftsschutzgebiet (Amtsblatt für den Landkreis Mühldorf a. Inn, Nr. 42 vom 31. Oktober 1979) bleiben „die laufenden Unterhaltungsarbeiten und unbedeutende Verbesserungen von Kurven und Begradigungen im Straßennetz“ von der Verordnung unbenommen.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben wurden umfangreiche Bestandserfassungen und Datenrecherchen durchgeführt. Neben dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) wurde eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Unterlage 19.2) und ein Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.1.3) erstellt.

	3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen			
--	----------	--	--	--	--

<p>Erläuterungen und Beurteilung, ob durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden können</p> <p>Unter Berücksichtigung der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen sowie der Nutzungen, Qualitäten oder Schutzgebiete am Standort werden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ausgeschlossen</p>			
Besteht die Möglichkeit, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten?		Ja	Nein, weil:
3.1	Menschen, insbes. die menschliche Gesundheit	<input type="checkbox"/>	unvermeidbare Auswirkungen gering, keine Grenzwertüberschreitungen
3.2	Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/>	unvermeidbare Auswirkungen gering und ausgleichbar
3.3	Fläche	<input type="checkbox"/>	Flächenbeanspruchung gering, vgl. Pkt. 1.2
3.4	Boden	<input type="checkbox"/>	unvermeidbare Auswirkungen gering und ausgleichbar
3.5	Wasser	<input type="checkbox"/>	unvermeidbare Auswirkungen gering und ausgleichbar
3.6	Luft und Klima	<input type="checkbox"/>	unvermeidbare Auswirkungen gering und ausgleichbar
3.7	Landschaft	<input type="checkbox"/>	unvermeidbare Auswirkungen gering und ausgleichbar
3.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/>	unvermeidbare Auswirkungen gering und ausgleichbar
3.9	Wechselwirkungen	<input type="checkbox"/>	projektspezifische Wirkintensität gering, standortbezogene Schutzgutausprägungen hinreichend bekannt

Zusammenfassende Begründung, warum aus Sicht der Straßenbauverwaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind:

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Umbau einer bestehenden Kreuzung zweier Staatsstraßen, die vorgesehene Baulänge beträgt ca. 1,75 km. Die projektbezogene **Wirkintensität** wird auf Grundlage der Planungsunterlagen (Unterlagen zur Planfeststellung) und der darin enthaltenen Angaben mit **gering** bewertet.

Der Standort des Vorhabens ist u.a. durch Waldflächen mit besonderer Funktion gem. WFK gekennzeichnet. Gemeinsam mit Gehölzen an einer Hangkante stellen diese Waldflächen einen Lebensraum für streng geschützte Tierarten dar. Etwa 500 m vom Vorhaben entfernt befindet sich das FFH-Gebiet „Innauen und Leitenwälder“. Im Westen des Plangebiets befinden sich Wohn- und Gewerbeflächen der Stadt Waldkraiburg.

Durch das **Abrücken der geplanten Trasse** von den Siedlungsflächen Waldkraiburgs werden zusätzliche Belastungen durch den Verkehr auf der Staatstraße 2091 vermieden.

Für die Rodung von Wald mit Waldfunktionen nach WFK ist eine **Ersatzaufforstung** mit gleicher Fläche vorgesehen.

Die Auswirkungen auf geschützte Arten durch das geplante Vorhaben werden in der Unterlage 19.1.3 (Artenschutzbeitrag) beschrieben. Für viele der untersuchten relevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass relevante Auswirkungen auf den lokalen Bestand bzw. die lokale Population nicht zu erwarten sind. Für die vorkommenden Fledermausarten und für die Haselmaus werden **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** erforderlich, damit Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Mögliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiets bzw. dessen Erhaltungsziele werden in der Unterlage 19.2 (FFH-Verträglichkeitsabschätzung) beschrieben. Die Unterlage kommt zu dem Ergebnis, dass **erhebliche Beeinträchtigungen** von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets durch das geplante Vorhaben **ausgeschlossen** sind.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) werden Natur und Landschaft im Planungsgebiet auf Basis projektspezifischer Bestandserhebungen und Datenrecherchen beschrieben und die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft in Text und Karte dargestellt. Hier werden auch die **Maßnahmen** beschrieben, die **zur Vermeidung bzw. zur Kompensation** unvermeidbarer Beeinträchtigungen erforderlich sind.

Auch hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Grundlage der geringen Projektwirkungen und der vorliegenden Daten / Informationen auszuschließen.

4. Ergebnis

Können von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen?

Nein
(nicht UVP-
pflichtig)

X

Ja
(UVP-pflichtig)

1. Hinweise zur Durchführung der UVP-Vorprüfung

Zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht ist die Planfeststellungsbehörde. In den Fällen gemäß § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.3 bis 14.5 UVPG ist eine UVP zwingend erforderlich. Im Übrigen hat die Planfeststellungsbehörde für den Bau und die Änderung von Bundesfernstraßen nach §§ 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 2, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht. Hierfür soll dieser Prüfkatalog verwendet werden. Der Vorhabensträger gibt darin eine eigene Einschätzung ab, ob und warum er das Vorhaben als (nicht) UVP-pflichtig einstuft. In den Fällen des § 8 UVPG ist von einer UVP-Pflicht auszugehen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt zwar nur überschlägig. Ein Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung ist aber erst sinnvoll, wenn die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens bereits abschätzbar sind, z. B. mit Abschluss der Entwurfsplanung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei festgestellter UVP-Pflicht zwingend ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht ist daher mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Beantragung des angestrebten Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht sind neben dem ausgefüllten Prüfkatalog alle geeigneten vorhandenen Unterlagen beizufügen, die der Planfeststellungsbehörde eine Prüfung der Angaben ermöglichen (z. B. [ggf. auszugsweise] Entwurfsunterlagen zum Vorentwurf, Unterlagen zur Landschaftsplanung, u. ä.).

Ist das Ergebnis der UVP-Vorprüfung offensichtlich und das Vorhaben UVP-pflichtig, kann auf die Vorprüfung verzichtet werden. Die Vorprüfung entfällt gemäß § 7 Abs. 3 UVPG außerdem, wenn der Vorhabensträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich zu erwarten sind.

2. Hinweise zur Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen:

Es sind alle Bestandteile und Folgemaßnahmen des Vorhabens, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorprüfung bereits bekannt sind, zu berücksichtigen. Hierzu gehören gemäß § 7 Abs. 5 UVPG insbesondere die vom Träger des Vorhabens verbindlich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen.

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit geht es nicht darum, ob das Vorhaben zulassungsfähig ist oder nicht. Nicht jedes Abwägungserfordernis führt automatisch zur UVP-Pflicht. Jedenfalls wird u. a. von einer Erheblichkeit auszugehen sein, wenn eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung oder die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht ausgeschlossen werden können. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen offensichtlicher Mängel bei der Anwendung der UVP-Bestimmungen sollte in Zweifelsfällen für die Durchführung einer UVP entschieden werden.

Die in der Checkliste rot markierten, standortbezogenen Kriterien sind für die Beurteilung besonders bedeutsam. Für die Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens können u. a. nachfolgende Größenkriterien zur Orientierung herangezogen werden:

- Nr. 1.1 Baulänge: 10 km
- Nr. 1.2 Flächeninanspruchnahme: 10 ha
- Nr. 1.4 Abgrabungen: 10 ha
- Nr. 1.16 Rodung: 10 ha
- Nr. 2.3.8 Verlust gesetzlich geschützter Biotope: 1 ha

Die UVP-Pflicht ist an der Anzahl der berührten Kriterien sowie am Umfang der möglichen Betroffenheit zu messen.

Insbesondere ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Art und Ausmaß der Auswirkungen
- Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
- Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen